

Die Weiseritz-Zeitung erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 2 M. 50 Pfg., einmonatlich 1 M. 50 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postankalten, Postboten, sowie andere Austräger nehmen Bestellungen an.

# Weiseritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate werden mit 11 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 12 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zwelgespaltene Zeile 35 bez. 30 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 30 Pfg.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.  
Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.  
Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 77.

Dienstag, den 5. Juli 1910.

76. Jahrgang.

Auf Blatt 88 des Handelsregisters, die Firma C. Frosh in Dippoldiswalde betr., ist am 30. Juni 1910 eingetragen worden: Die Firma lautet künftig: „C. Frosh Nachf. Max Löwe“. Der Lohgerber Ernst Hermann Frosh in Dippoldiswalde ist als Inhaber ausgeschieden. Das Handelsgeschäft ist, soweit es sich auf den Handel mit Leder und Schuhmacherbedarfsartikel erstreckt, vom 1. Juli 1910 ab auf unbestimmte Zeit verpachtet. Als Pächter ist der Lederhändler Max Hermann Löwe in Dippoldiswalde

Inhaber. Er haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers; es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über.

Dippoldiswalde, den 1. Juli 1910.

Das königliche Amtsgericht.

## Internationales Handels- und Wechselrecht.

Einige Rechtsbräuche des internationalen Handelsrechtes sind uralte und wurden schon von den ältesten Handelsvölkern, den Phöniziern und Karthagern ausgeübt und von den Griechen und Römern weiter ausgebildet. Auch ist es aus dem Mittelalter bekannt, daß die großen Handelskarawanen, die von Indien und Arabien nach den Hafensädern Kleasiens kamen, nach einer Art internationalen Handelsrecht behandelt wurden, und daß die alten Kaufleute sogar schon eine Art Zahlungsverpflichtungen kannten, die unsern Wechseln ähnlich waren. Selbstverständlich fehlt es aber gerade im internationalen Handelsverkehre bis jetzt an einem internationalen Wechselrecht, und es scheint der im Haag jetzt tagenden internationalen Handelskonferenz vielleicht zu gelingen, ein für die ganze Welt geltendes Wechselrecht, also ein Weltwechselrecht, und auch das Schiffahrtsrecht und Versicherungsrecht international zu regeln. Was in dieser Beziehung bisher zustande gekommen ist, waren lediglich Vereinbarungen einzelner Staaten untereinander, daß man gegenseitig die verschiedenen Rechtsansprüche anerkennen wolle. Jetzt soll es aber einen bedeutenden Schritt weiter gehen. Demnächst beginnen im Haag, das ja für den internationalen Meinungsaustrausch eine besondere Bedeutung hat, die Konferenzen über die Regelung des Weltwechselrechtes. Diese Frage ist deshalb als besonders dringend anzusehen, weil der internationale Austausch von Tratten und Akzepten alltäglich ist, dabei aber immer nur in gewissen Grenzen und unter großer Vorsicht vor sich gehen kann, weil eben die einseitige Behandlung der Wechselverpflichtungen und Berechtigungen noch nicht erreicht worden sind. Zwei Meinungen stehen sich vor allem schroff gegenüber. Der deutsche Standpunkt und der englische. Beider Wechselordnungen haben einen sehr großen Geltungsbereich. Doch übertrifft der des englischen Rechtes, dem auch das nördliche Amerika angehört, den deutschen Bereich noch wesentlich. Außerdem ist London der Mittelpunkt des internationalen Geldverkehrs und Austauschplatz für die Welttratten. Doch muß bemerkt werden, daß sich das internationale Wechselgeschäft Londons zum größten Teil in den Händen der dortigen Zweigniederlassungen der großen deutschen Banken befindet, und daß erst in letzter Zeit die einheimischen englischen Häuser sich in größerem Maße diesem Zweige des bankgeschäftlichen Verkehrs zugewendet haben. Einen Hauptunterschied besitzen vor allem die deutsche und die englische Wechselordnung. In Deutschland herrscht das formale Prinzip vor. Aus der Abfassung des Wechsels ergeben sich alle Rechte. Eine Menge von besonderen Vorschriften ist zu beachten, bei deren Vernachlässigung der Wechsel seine Gültigkeit verliert. Anders im englischen Recht, wo der Hauptwert auf die Willensmeinung der Beteiligten gelegt ist. Hieraus ergeben sich umso größere Schwierigkeiten, als die Engländer argwöhnisch sind und glauben, Deutschland wolle seine Wechselordnung der ganzen Welt aufdrängen. Die übrigen Staaten haben ihre Gesetze mehr oder weniger den beiden anderen nachgebildet, so daß eine Verständigung mit ihnen nicht schwer ist, haben sich erst England und Deutschland geeinigt. Eine solche Einigung vorbereiten, kann im besten Falle das Resultat der Konferenz sein.

### Locales und Sächsisches.

**Dippoldiswalde.** Dem Monteur Herrn Ernst Wilhelm Hornuff hier, der seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen in der hiesigen Maschinenfabrik beschäftigt ist, ist durch das königl. Ministerium des Innern das tragbare Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen worden. Die Ausbändigung erfolgte am Sonntag durch Herrn Bürgermeister Dr. Weisbach an der Arbeitsstelle in Gegenwart des Arbeitgebers, Herrn Maschinenfabrikant Thorning.

Für die am 30. Juni laufenden Jahres unter dem Vorsitz des Herrn Amtshauptmann Dr. Sala abgehaltene 6. diesjährige öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses der königlichen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde wies

die Tagesordnung außer verschiedenen Mitteilungen 46 Punkte auf. Vorausging eine öffentlich-mündliche Verhandlung, in der das Gesuch des Schützenhausbes. Adolf Grahl-Lauenstein um Erlaubnis zum Beherrbergen in dem Grundstücke Nr. 116 für Lauenstein mangels Bedürfnisses abgelehnt wurde. Genehmigt — teilweise unter Bedingungen — oder befürwortet wurden das Ausnahmewilligungsgeuch zur Grundstücksabtrennung betreffend Blatt 5 für Kleinkreischa, die Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten durch die Gemeinden Frauenstein, Schmiedeberg, Ruppendorf und Seifersdorf, die Darlehnsaufnahmen der Gemeinden Raundorf und Ruppendorf zu Wasserleitungszwecken, der Beitritt der Gemeinde Oberhässlich zum Gemeindeversicherungsverbande zu Dresden, die Schulsparkasse zu Pöfendorf, der 1. Nachtrag zur Satzung des Haftpflichtversicherungsverbandes der Gemeinden im Regierungsbezirke Dresden, Schröters-Schmiedeberg Schlächtereianlage und die Konzessionsgesuche Leinhardt-Geising, Weinells-Malter, Bruhns-Oberklipsdorf, Graubners-Lauenstein, Kirstens-Schönfeld und Klemms-Ruppendorf. Abgelehnt im Mangel örtlichen Bedürfnisses oder aus anderen Gründen wurden die Konzessionsgesuche Hansaues Quohren, Sommerichs und Weigels-Hirschbach, Müllers-Frauenstein und Grahl-Lauenstein. Ebenso konnte zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke in Verkaufständen auf dem Jahrmarkt in Rechenberg, zur Errichtung von „Hilfsstellen“ zur Ausarbeitung von Schriftsätzen in Unfall-, Invaliden-, Altersversicherungs- und Militärreklamationsachen im amtshauptmannschaftlichen Bezirke, sowie zur Abänderung oder Ergänzung der amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1878, dahingehend, daß die mit Strohhulstern breitbeladenen Wagen auf der durch Pöfendorf führenden Straße mit zwei Laternen zu beleuchten seien, ein Bedürfnis nicht anerkannt werden. Das Gesuch des Gemeindevorstandes zu Kreischa um Uebertragung der Befugnis nach § 12 Absatz 2 des Tanzregulativs für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde wurde grundsätzlich abgelehnt und wegen der Pensionberechtigung der Bezirksbeamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie wegen des Kraftfahrzeugverkehrs den Vorschlägen der königlichen Amtshauptmannschaft zugestimmt. Nachdem auf zwei das Bezirksvermögen, auf mehrere das Wettinlist betreffende Angelegenheiten Entschlieung gefaßt worden war, nahm der Bezirksausschuß noch Kenntnis von den Verordnungen des königlichen Ministeriums des Innern, betreffend die Stellung des Installationsgewerbes zu den Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken der Gemeinden, die Erteilung von Auskünften über Angelegenheiten des Außenhandels nebst Sachdarstellung des Reichsamtes des Innern, die Konzessionierung von Schankwirtschaften für alkoholfreie Getränke und die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben in Zwangsversteigerungsfällen, endlich von der die Erteilung von Tanzkonzessionen betreffenden Eingabe des Landesverbandes der Saalinhäber im Königreiche Sachsen und von der die Bezüge der Amtsstrafenmeister mit Bezirk für ihre Tätigkeit in Kommunikationswegesachen regelnden Generalverordnung des königlichen Finanzministeriums und von der Verordnung des Fürsorgeverbandes Dresden über die Höhe des von dem Bezirksverbande Dippoldiswalde für das laufende Jahr auszubringenden Betrages und des Verwaltungsaufwandes auf 1909. Im übrigen erstattete der Herr Vorsitzende noch eingehend Bericht über den Verlauf der am 19. Juni 1910 in Frauenstein abgehaltenen Versammlung behufs Aussprache über Mittel und Wege zur Hebung des Flachsbauens. Herr Gemeindevorstand Reichelt-Nassau erläuterte in sehr ausführlicher Weise an der Hand von Rohmaterial die Flachsverwertung.

Nach seiner Anzeige in der heutigen Nummer wird der hiesige Albertzweigverein die ärztlichen Sprechstunden von morgen ab jeden Mittwoch nachmittags 2—3 Uhr nicht mehr im Hause 159 am Obertorplatz, sondern in der Herberge zur Heimat auf der Schuhgasse abhalten. Außer diesen, für die Kinder unbemittelter

Eltern in Dippoldiswalde und Umgegend eingerichteten Sprechstunden sind übrigens noch solche in Pöfendorf in der Wohnung des Herrn Dr. med. Lau ebenfalls Mittwoch nachmittags 2—3 Uhr für die Kinder aus Pöfendorf und den umliegenden Ortschaften eingeführt. Eine ähnliche Einrichtung ist schließlich seit ungefähr einem Jahre auch in Glashütte getroffen worden. Die dem Albertzweigverein allein durch jene Sprechstunden erwachsenden Kosten belaufen sich gegenwärtig auf nahezu 14000 Mark im Jahre. Weit über die Hälfte dieser Summe wird für dort verordnete Arzneien und Stärkungsmittel aufgewendet. So hat der Albertzweigverein schon allein auf diesem Gebiete seiner Tätigkeit unserem Bezirke und nicht zuletzt unserer Stadt manchen Segen gebracht. Und dieser wird auch von der neuen Wirkungsstätte aus verbreitet werden. Möchten dem Vereine im Interesse des weiteren Ausbaues seines Liebeswerkes immer mehr Mittel durch Eintritt neuer Mitglieder zugeführt werden.

In der am 30. Juni in Leipzig abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Kalliope-Musikwerke, A. G., teilte der Vorsitzende nach kurzer Unterbrechung der Versammlung, während der Verhandlungen zwischen dem Vorstand und Vertretern der Sächsischen Holzwarenfabrik Max Böhme & Co. in Dippoldiswalde, gefaßt wurden, mit, daß er gezwungen sei, seine Anträge auf Ankauf dieses Unternehmens, Verlegung des Sitzes der Kalliope-Musikwerke nach Dippoldiswalde und Erhöhung des Aktienkapitals um 350000 M. zurückzuziehen. Inzwischen sind aber, wie uns mitgeteilt wird, die Verhandlungen wieder aufgenommen worden, die hoffentlich zu einem günstigen Resultate führen.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern bei Erhebung der Brandversicherungsbeiträge für den 2. Termin des Jahres 1910 den Erlag eines halben Pfennigs an der Einheit der Gebäudeversicherungsabteilung genehmigt hat, werden diese Beiträge am Oktobertermin dieses Jahres nur in Höhe von 1 Pfennig zur Erhebung gelangen.

Die Eintragung der Brandkataster-Nummern der Gebäude im Grundbuche erfolgt nur aufgrund sog. Bauungszeugnisse, die von der Baupolizeibehörde ausgestellt werden. Bei Neubauten empfiehlt es sich, die Erteilung eines solchen Zeugnisses sofort mit dem Baugenehmigungsgesuche zu beantragen. Dabei hat der Antragsteller sich ausdrücklich zur Uebernahme der entstehenden Kosten zu verpflichten. Der dem Baugesuche beizufügende Lageplan soll tunlichst von einem verpflichteten Feldmesser auf amtlicher Grundlage hergestellt sein. Bei schon katastrierten Gebäuden ist mit dem Antrage des Grundstückseigentümers auf Ausstellung eines Bauungszeugnisses ein von einem verpflichteten Feldmesser angefertigter Lageplan einzureichen.

Dumme jungen Streiche, die aber nahe an groben Unfug grenzen, werden jetzt nachts öfters hierorts, als auch besonders im nahen Alberndorf ausgeführt. Wir meinen das Ziehen der Nachtglocken ohne irgend welchen Grund. Ist es schon unangenehm, im besten Schlaf gestört zu werden, um so unangenehmer ist's, wenn man sehen muß, daß sich irgendwelche Personen, die die Nacht zum Tage machen wollen, „einen Spah“ erlaubt haben. Diese „Spahvögel“ möchten wir aber hier doch darauf aufmerksam machen, daß ihnen bei einer etwaigen Anzeige Bestrafung wegen groben Unfugs in Aussicht steht.

Vor der 5. Strafkammer des Dresdener Landgerichts hatte sich der Schuhmann und Vollstreckungsbeamte Ernst Paul Triltsch in Glashütte wegen Vergehens im Amte zu verantworten. Der Angeklagte ist geständig, seit März vorigen Jahres nach und nach in 20 Fällen 160 Mark, die er in amtlicher Eigenschaft für die Stadtgemeinde Glashütte vereinnahmt hatte, unterschlagen zu haben. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu vier Monaten Gefängnis.

Zur Bekämpfung der Staubplage sind durch das Leipziger Tiefbauamt in letzter Zeit Matadamstraßen, Kiesfußwege und Kiesplätze mit einer staubbindernden